

Interpellation Gemperle-Goldach (27 Mitunterzeichnende) vom 23. September 2008

## Schweizer Hanf gegen Feuerbrand

Schriftliche Antwort der Regierung vom 13. Januar 2009

Felix Gemperle-Goldach macht in seiner Interpellation vom 23. September 2008 geltend, dass verschiedene Bauern im Kampf gegen die Feuerbrandkrankheit Erfolge mit einem Absud aus Hanfblüten erzielt hätten und dass nach dem Einsatz des Antibiotikums Streptomycin Bienenhalter dieses Jahr in der Schweiz 3'000 Kilogramm verunreinigten Honig zu entsorgen hätten.

Die Regierung beantwortet die Fragen wie folgt:

1. Nach Art. 4 der eidgenössischen Pflanzenschutzmittelverordnung (SR 916.161; abgekürzt PSMV) dürfen Pflanzenschutzmittel nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie zugelassen sind. Damit soll sichergestellt werden, dass solche Mittel hinreichend geeignet sind und bei vorschriftsgemäsem Umgang keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt haben (Art. 1 PSMV). Zulassungsstelle ist das Bundesamt für Landwirtschaft. Für die Zulassungsstelle ist ein Steuerungsausschuss, bestehend aus den Direktoren des Bundesamtes für Gesundheit (BAG), des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW), des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) und des SECO eingesetzt (Art. 54 PSMV). Die Pflanzenschutzmittelprüfung ist eine ausschliessliche Aufgabe des Bundes. Das BLW stellt mit seinen eidgenössischen landwirtschaftlichen Forschungsanstalten u.a. sicher, dass ein Pflanzenschutzmittel zur vorgesehenen Verwendung hinreichend geeignet ist (Art. 55 PSMV). Die Eignung ist im Rahmen von wissenschaftlichen Versuchen zu klären. Solche Versuche haben unter objektiven Voraussetzungen die Wiederholbarkeit der Ergebnisse zu klären. Bisher gibt es keine privaten Versuche betreffend die Wirkung von Hanf, die den wissenschaftlichen Standards zu genügen vermögen. Es mangelt entweder an der Zahl der Versuchsglieder, an unbehandelten Vergleichsparzellen oder an der konstanten Beobachtung über mehrere Jahre. Somit ist die Reproduzierbarkeit der Resultate bisher nicht gewährleistet. Es ist vorgesehen, im Jahr 2009 Hanf (Cannabis) wieder in die Versuche der Eidgenössischen Forschungsanstalt Agroscope Changins-Wädenswil (ACW) aufzunehmen. Es wird erst nach Vorliegen der entsprechenden Versuchsergebnisse möglich sein, die Wirksamkeit von Hanf als alternatives Bekämpfungsmittel der Feuerbrandkrankheit zu beurteilen. Festzuhalten ist aber auch, dass bisher beim zuständigen Bundesamt kein Zulassungsgesuch für Hanfpräparate zur Bekämpfung der Feuerbrandkrankheit eingereicht worden ist.
2. Wie unter Ziff. 1 ausgeführt, können derzeit die Ergebnisse der Feuerbrandbekämpfung mit Hanfextrakten nicht als im naturwissenschaftlichen und agronomischen Sinn bewiesen gelten. Damit fehlen derzeit auch die Voraussetzungen für eine entsprechende Zulassung von Hanfextrakten als Pflanzenschutzmittel durch das zuständige Bundesamt.
3. Nach PSMV fallen Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in die Zuständigkeit des Bundes.
4. Dementsprechend setzt der Kanton seinen Schwerpunkt in der Beratung und in der Vermittlung der Forschungsergebnisse an die Landwirte. Subsidiär unterstützen die kantonalen Fachstellen die Mittelprüfungen des Bundes bei der Wahl geeigneter Versuchsstandorte und den agronomischen Erhebungen.

5. Voraussetzung für einen durch den Staat unterstützten Einsatz alternativer Bekämpfungsmittel ist eine Zulassung des entsprechenden Mittels durch das Bundesamt für Landwirtschaft und eine ausreichende Wirksamkeit gegen den Feuerbrand.
6. Gemäss der Allgemeinverfügung des BLW über die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels in besonderen Fällen vom 18. Dezember 2008 wurde Streptomycin für einen beschränkten Einsatz und befristet bis zum 1. Juli 2009 ein zweites Mal zugelassen. Die erneute Zulassung für das Jahr 2009 erfolgte unter Berücksichtigung der Vorgaben der PSMV, der Erfahrungen im Jahr 2008 und den allgemeinen Grundsätzen der Abwägungen privater und öffentlicher Interessen.
7. Die Feuerbrandbekämpfung ist eine durch Bundesrecht vorgeschriebene Aufgabe der Kantone. Die eidgenössische Pflanzenschutzverordnung (SR 916.20; abgekürzt PSV) regelt u.a. den Schutz der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen. Nach Anhang 2 Abschnitt II Bst. b PSV ist der Erreger der Feuerbrandkrankheit (*Erwinia amylovora*) ein besonders gefährlicher Schadorganismus. Wirtschaftlich bedeutende Obstbaumbestände werden als Schutzobjekte bezeichnet. Im Umkreis von 500 Metern um diese Schutzobjekte werden Wirtspflanzen zweimal jährlich auf Feuerbrandbefall kontrolliert und es werden, wenn Befall festgestellt wird, geeignete Sanierungsmassnahmen ergriffen. Dies ist nicht immer die Rodung. Sehr oft wird auch mit Rückschnitt gearbeitet. Der Kanton St.Gallen überprüfte aufgrund der Erfahrungen im Jahr 2007 seine Feuerbrandstrategie. Ziel ist aufgrund des fortgeschrittenen Stadiums der Epidemie nicht mehr die Ausrottung der Krankheit, sondern die Verhinderung von Schäden bei wirtschaftlich wichtigen Obstbaumbeständen und der Umbau des Hochstammobstbaus hin zu robusteren Sorten. Der Kanton hat deshalb im Jahr 2008 die Schutzobjekte neu definiert. Dadurch wurde die Anzahl Schutzobjekte und die von ihnen betroffene 500-Meterzone im Vergleich zu den Vorjahren massiv verkleinert. Die Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts in drei St.Galler Fällen machen deutlich, dass im 500-Meter-Schutzgürtel von Niederstammschutzobjekten der Tilgung der Feuerbrandkrankheit höhere Bedeutung beigemessen wird als anderen Interessen. Vor diesem Hintergrund hat der Kanton keinen Spielraum auf den 500-Meter-Schutzgürtel rund um Niederstammanlagen zu verzichten.
8. Die Rodung von Hochstämmen sehr anfälliger Sorten im 500-Meter-Umkreis von Niederstammschutzobjekten ist nach wie vor eine sehr wichtige Bekämpfungsmassnahme. Dadurch reduziert sich der Krankheitsdruck nicht nur gegenüber Niederstammanlagen, sondern auch gegenüber den anderen Hochstammobstbäumen. Wie dargelegt, wurde auf das Jahr 2008 hin die Anzahl Schutzobjekte und der von ihnen betroffene 500-Meter-Umkreis, wo Rodungen angeordnet und Entschädigungen ausbezahlt werden können, massiv verkleinert. In den verbleibenden Schutzobjekten ist der Kanton durch die Bundesverwaltungsgerichtsentscheide und durch Bundesrecht zur Rodung und zur Ausrichtung von Entschädigungen verpflichtet.

In einer abschliessenden Frage will der Interpellant wissen, wieso die Behörden Bauern, die Hanf anbauen, immer wieder überprüfen.

Nach Art. 8 Abs. 1 Bst. d des eidgenössischen Betäubungsmittelgesetzes (SR 812.121; abgekürzt BetmG) darf Hanfkraut zur Betäubungsmittelgewinnung und das Harz seiner Drüsenhaare nicht angebaut, hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden. Industrie- und Faserhanf weisen tiefe Werte an der psychoaktiven Substanz Tetrahydrocannabinol (THC) auf. Gemäss Bundesgerichtsentscheid vom 13. März 2000 (6S.29/2000) liegt der für Industriehanf festgelegte Grenzwert unter 0,3 Prozent THC. Ab 1. Januar 2008 werden auch bei einem Hanfanbau mit THC-armen Sorten (z.B. Faserhanf) keine Ackerbaubeiträge mehr ausgerichtet (Art. 1 der eidgenössischen Ackerbaubeitragsverordnung, SR 910.17). Landwirtschaftliche Flächenbeiträge (Fr. 1'040.– je ha und Jahr) werden ausbezahlt, wenn der Bewirtschafter nachweist, dass er nur bestimmte Sorten und zertifiziertes Saatgut verwendet und den Hanf nicht einem vorschriftswidrigen oder unerlaubten Verwendungszweck zuführt (Art. 4 Abs. 1 bis der eidgenössischen

Direktzahlungsverordnung, SR 910.13). Ein Hanfanbau, der die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt, steht allen Interessierten offen. Probleme gibt es jedoch bei Hanfsorten, die nicht im Sortenkatalog der Schweiz oder der Europäischen Gemeinschaft aufgeführt sind. Einerseits haben sie regelmässig einen erhöhten THC-Gehalt und andererseits ist das Inverkehrbringen von pflanzlichem Vermehrungsmaterial von Sorten, die in keinem der beiden Sortenkatalogen aufgeführt sind, nicht erlaubt.

Gestützt auf Art. 159a des eidgenössischen Landwirtschaftsgesetzes (SR 910.1; abgekürzt LwG) erliess der Bundesrat Art. 23a der eidgenössischen Futtermittel-Verordnung (SR 916.307), wonach das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) diejenigen Stoffe festlegen kann, deren Verwendung als Futtermittel verboten ist. Das EVD hat gestützt auf diesen Artikel in Anhang 4 Teil 2 Bst. m der Futtermittelbuch-Verordnung (SR 916.307.1; abgekürzt FMBV) verboten, Hanf oder Produkte davon in jeder Art und Form zur Produktion von Tierfutter zu verwenden, in Verkehr zu bringen oder an Nutztiere zu verfüttern.

Die Behörden haben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen und gegebenenfalls durchzusetzen. Solche Vollzugsaufgaben können keinesfalls als Schikane bezeichnet werden.